



Fachbereich Europa - EU 6

Bestimmungen über Altersverifikationssysteme in Rechtsakten der Europäischen Union

Bestimmungen über Altersverifikationssysteme in Rechtsakten der Europäischen Union

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 081/25
Abschluss der Arbeit: 13. Januar 2026
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsgegenstand und Vorbemerkung	4
2.	Digital Services Act	4
2.1.	Vorgaben im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz	5
2.1.1.	Art. 28 DSA	5
2.1.2.	Art. 34 f. DSA	6
2.2.	Rechtsfolgen	6
3.	Datenschutz-Grundverordnung	6
3.1.	Vorgaben im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz	6
3.2.	Rechtsfolgen	7
4.	KI-Verordnung	7
4.1.	Spezifische Vorgaben im Hinblick auf Minderjährige	8
4.2.	Rechtsfolgen	8
4.3.	Inkrafttreten und Geltungsbeginn	8
5.	Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie	9
5.1.	Vorgaben im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz	9
5.2.	Mögliche Revision der AVMD-RL	10
6.	EU-Digital-Identity Wallet und EU-Ansatz zur Altersüberprüfung	10
7.	EU-Strategien und weitere Instrumente	11
7.1.	Better Internet for Kids Plus Strategie (BIK+)	11
7.2.	Angestrebter Aktionsplan gegen Cybermobbing	12
7.3.	ProtectEU-Strategie	12
8.	Exkurs: Tabakproduktrichtlinie	13

1. Auftragsgegenstand und Vorbemerkung

Der Fachbereich Europa wurde um eine Übersicht gebeten, bei welchen EU-Rechtsakten und -Vorhaben die Implementierung von Systemen zur Feststellung bzw. Überprüfung des Alters der Nutzer digitaler Angebote und Anwendungen vorgesehen ist.

Mit dem vorliegenden Sachstand wird ein Überblick¹ über die diesbezüglichen Vorgaben der einschlägigen Unionsrechtsakte, namentlich des Digital Services Acts² und die flankierenden Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung³ und der KI-Verordnung⁴ gegeben. Darüber hinaus werden die Bestimmungen der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie⁵ sowie die von der Europäischen Kommission (Kommission) angekündigte Vorhaben (z. B. Programme wie „Better Internet for Kids Plus“ sowie Bezüge zur europäischen digitalen Brieftasche (EUDI-Wallet) für Altersnachweise) dargestellt. Ergänzend wird auf die Bestimmungen der Tabakproduktrichtlinie verwiesen, die für den Fernabsatz die Einführung effektiver Altersüberprüfungssysteme vorschreibt.

2. Digital Services Act

Der Digital Services Act (DSA) zielt ab auf die „Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im EU-Binnenmarkt“ (Art. 1 Abs. 1. DSA). Der DSA sieht u. a. generelle Sorgfalts- und Transparenzpflichten für Anbieter digitaler Dienste, Haftungsregelungen sowie eine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter zur Einrichtung von Melde- und Ab-

-
- 1 Die in diesem Teil der Arbeit vorgenommene Auswahl der Rechtsakte und Konzepte orientiert sich an der Mitteilung der Kommission v. 14. Juli 2025, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, [C\(2025\) 5519](#) (nachfolgend: Leitlinien der Kommission). Siehe auch die Schlussfolgerungen des Rates v. 24. Juni 2025 zur Förderung und zum Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Digitalzeitalter, [Rats-Dok. 10430/1/25](#), sowie das Informelle Treffen der EU-Telekommunikations- und Digitalminister am 9./10. Oktober 2025.
 - 2 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 v. 27. Oktober 2022, S. 1 ff. ([konsolidierte Fassung v. 27. Oktober 2022](#)), nachfolgend: DSA.
 - 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 v. 4. Mai 2016, S. 1 ff. ([konsolidierte Fassung v. 4. Mai 2016](#)), nachfolgend: DSGVO.
 - 4 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), [ABl. L 2024/1689](#) v. 12. Juli 2024, S. 1. ff., nachfolgend: KI-VO.
 - 5 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 v. 15. April 2010, S. 1 ff. ([konsolidierte Fassung v. 8. Februar 2025](#)), nachfolgend: AVMD-RL.

hilfungsverfahren in Bezug auf „rechtswidrige Inhalte“ vor. Vorgaben bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes werden insbesondere in Art. 28 DSA (Online-Schutz Minderjähriger) sowie Art. 34 ff. DSA getroffen.

2.1. Vorgaben im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz

2.1.1. Art. 28 DSA

Nach Art. 28 Abs. 1 DSA müssen Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen. Art. 28 Abs. 1 DSA legt demnach von den Online-Plattformen zu berücksichtigende Sorgfaltspflichten fest, welche behördlich durchzusetzen sind.⁶

Art. 28 Abs. 1 DSA konkretisiert nicht, welche konkreten Maßnahmen Anbieter von Online-Plattformen ergreifen können bzw. müssen. Zu deren Umfang wird vertreten, dass der Begriff der Maßnahme weit auszulegen ist und sämtliche, vorwiegend präventiv wirkende und auf den Dienst bezogene Handlungen, Vorkehrungen und Ausgestaltungen, einschließlich technischer Funktionen, Verfahren und Prozesse oder die Zusammenarbeit mit externen Dritten sowie Dokumentations- und Informationsformen umfasst.⁷ Die konkret zu ergreifenden Maßnahmen hängen entscheidend von Art und Beschaffenheit der vom Anbieter angebotenen Dienste sowie der beabsichtigten oder aktuellen Nutzung sowie der Nutzerbasis des Dienstes ab und seien daher für jeden Einzelfall gesondert zu bestimmen.⁸

Die Kommission hat in ihren Leitlinien zum Schutz Minderjähriger⁹ im Hinblick auf Maßnahmen i. S. v. Art. 28 Abs. 1 DSA allgemein zu berücksichtigende Grundsätze formuliert und die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt, die Anbieter aus ihrer Sicht ergreifen sollten, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten.¹⁰ Diese werden insbesondere den Bereichen der Risikobewertung (Abschnitt 5), des Designs der Dienste (Abschnitt 6), der Melde- und Unterstützungssysteme für Nutzer und Tools für Erziehungsberechtigte (Abschnitt 7) sowie der „Governance“ (Abschnitt 8) zugewiesen.

Art. 28 Abs. 2 DSA statuiert ein Verbot von Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäß Art. 4 Abs. 4 DSGVO unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers, wenn die betreffenden Online-Plattformen hinreichende Gewissheit haben, dass ein Nutzer minderjährig ist.

6 S. hierzu Fachbereich Europa, Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume, [EU 6 - 3000 - 050/24](#), Ausarbeitung v. 22. November 2024, S. 9.

7 von Petersdorff, Online-Schutz Minderjähriger nach dem DSA, MMR 2025, S. 669, 671.

8 von Petersdorff, Online-Schutz Minderjähriger nach dem DSA, MMR 2025, S. 669, 671; Fachbereich Europa, Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume, [EU 6 - 3000 - 050/24](#), Ausarbeitung v. 22. November 2024, S. 21.

9 Leitlinien der Kommission, [C\(2025\) 5519](#).

10 Leitlinien der Kommission, [C\(2025\) 5519](#), Nr. 17 a).

Art. 28 Abs. 3 DSA legt fest, dass die Anbieter von Online-Plattformen zur Einhaltung der in Art. 28 DSA festgelegten Vorgaben **nicht verpflichtet** sind, **zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.**

2.1.2. Art. 34 f. DSA

Art. 34 f. DSA enthalten Verpflichtungen, die spezifisch sehr große Online-Plattformen (VLOPs) betreffen. Art. 35 Abs. 1 DSA sieht insofern eine Verpflichtung zum Ergreifen angemessener, verhältnismäßiger und wirksamer Risikominderungsmaßnahmen vor, wobei die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Grundrechte besonders zu berücksichtigen sind. Die Verpflichtung gilt in Bezug auf die in Art. 34 DSA dargelegten systemischen Risiken. Hierzu zählen gem. Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b und d DSA u. a. nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der in Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU (GRCh) verankerten Rechte des Kindes und nachteilige Auswirkungen auf den Schutz von Minderjährigen. Als Risikominderungsmaßnahmen können gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. j DSA insbesondere **„gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, darunter auch Werkzeuge zur Altersüberprüfung und zur elterlichen Kontrolle [...]“** gelten.

2.2. Rechtsfolgen

Die behördliche Überwachung, Durchsetzung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten ist in Kapitel IV DSA geregelt. Die Durchsetzung des DSA erfolgt in erster Linie durch nationale Behörden, die gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DSA als mitgliedstaatlicher „Koordinator für digitale Dienste“ benannt werden.¹¹

Die Koordinatoren für digitale Dienste verfügen über die Durchsetzungsbefugnisse aus Art. 51 Abs. 2 UAbs. 1 DSA. Danach kann die zuständige Behörde Verpflichtungszusagen annehmen und für verbindlich erklären (Buchst. a), Anordnungen der Einstellung von Zuwiderhandlungen erlassen, Abhilfemaßnahmen verhängen, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden (Buchst. b), i. V. m. Art. 52 DSA Geldbußen und Zwangsgelder verhängen (Buchst. c und d) sowie Zwangsgelder zur Durchsetzung der Verfügungen als präventive Sanktionsmaßnahme einsetzen (Buchst. d).

3. Datenschutz-Grundverordnung

Die DSGVO regelt allgemein die Verarbeitung personenbezogener Daten und enthält diesbezüglich spezifische Vorschriften zum Schutz Minderjähriger.

3.1. Vorgaben im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz

Maßgeblich ist im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz Art. 8 DSGVO, welcher spezielle Vorgaben zur Einwilligung Minderjähriger in die Datenverarbeitung trifft. Gem. Art. 8 Abs. 1

¹¹ Zuständig ist nach Art. 56 Abs. 1 DSA grundsätzlich der Mitgliedstaat, in dem der Vermittlungsdienst seine Hauptniederlassung hat. Bei Anbietern von Vermittlungsdiensten ohne Niederlassung in der EU gelten die Bestimmungen der Art. 56 Abs. 6, 7 DSA. Zur Sanktionierung von VLOPs im Falle der Einleitung eines förmlichen Verfahrens durch die Kommission vgl. Art. 56 Abs. 3, 4 DSA.

Satz 1 DSGVO ist die Einwilligungsfähigkeit bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft, die Kindern gegenüber direkt gemacht werden, grundsätzlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres gegeben. Bei jüngeren Minderjährigen ist die Verarbeitung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 DSGVO nur nach elterlicher Zustimmung rechtmäßig. Nach Art. 8 Abs. 2 DSGVO hat der jeweilige Dienst unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik **angemessene Anstrengungen** zu unternehmen, **um sich zu vergewissern**, dass die Anforderungen aus Art. 8 Abs. 1 DSGVO eingehalten werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hieraus ein **implizites Erfordernis der Altersverifikation** ableitet.¹²

Über Art. 8 DSGVO hinaus ziehen Datenschutzbehörden die in Art. 25 DSGVO geregelten „Privacy-by-Design“-Vorgaben heran, um sicherzustellen, dass das in den Nutzungsbedingungen der Dienste verankerte Mindestalter (von 13 Jahren) eingehalten wird.¹³

3.2. Rechtsfolgen

Eine Missachtung der Vorgaben aus Art. 8 Abs. 1, 2 DSGVO bzw. Art. 25 DSGVO kann durch die Aufsichtsbehörden insbesondere gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchst. a DSGVO mit einer Geldbuße bis zu 10 Mio. EUR oder 2 % des Jahresumsatzes des Unternehmens sanktioniert werden.

4. KI-Verordnung

Die KI-VO dient im Wesentlichen der Regulierung von KI-Systemen auf der Basis eines risikobasierten Ansatzes, d.h. die Vorschriften sind strenger, je größer das Risiko für gesellschaftlichen Schaden ist.¹⁴ Insofern sieht sie **Jugendschutz- und Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme** vor, insbesondere für solche, die mit Minderjährigen interagieren oder synthetische Inhalte erzeugen.¹⁵ Sie bestimmt jedoch **keine spezifische technische Methode zur Verifikation des Alters** der Anwender.

12 Vgl. EDSA, [Leitlinien 05/2020](#) zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 13. Mai 2020, Ziff. 133. S. zum EU-Ansatz zur Altersverifikation unten, Ziff. 6.

13 Fachbereich Europa, Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume, [EU 6 - 3000 - 050/24](#), Ausarbeitung v. 22. November 2024, S. 7.

14 Vgl. ErwG 1 und 26 KI-VO, s. hierzu im Überblick Fachbereich Europa, Zu den Vorgaben der Verordnung über Künstliche Intelligenz für den Einsatz von KI in Behörden der EU-Mitgliedstaaten, [EU 6 - 3010 - 032/25](#), Infobrief v. 7. Juli 2025.

15 Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf Normen der KI-VO, die spezifisch an das Alter der betreffenden Personen anknüpfen. Darüber hinaus wird in Bestimmungen der KI-VO der persönlichen Entwicklungsfähigkeit Minderjähriger Rechnung getragen. Dies betrifft bspw. das in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c KI-VO vorgesehene Verbot des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder der Verwendung eines KI-Systems zur Bewertung oder Klassifizierung der Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale. Für einen Gesamtüberblick zum Kinder- und Jugendschutz in der KI-VO s. *Ukrow*, Kinder- und Jugendmedienschutz und Künstliche Intelligenz – Herausforderung für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)? Stand und Reformüberlegungen unter besonderer Beachtung generativer KI und unter Berücksichtigung des geplanten Gesetzes über künstliche Intelligenz der EU, Gutachten im Auftrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

4.1. Spezifische Vorgaben im Hinblick auf Minderjährige

Art. 5 Abs. 1 KI-VO unterwirft bestimmte KI-Praktiken einem generellen Verbot. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b KI-VO sieht dabei als verbotene Praxis das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems vor, das die Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit einer natürlichen Person oder einer bestimmten Gruppe von Personen u. a. aufgrund ihres Alters mit dem Ziel oder der Wirkung ausnutzt, das Verhalten dieser Person oder einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu verändern, die dieser Person oder einer anderen Person erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird.

Außerdem knüpft Art. 7 KI-VO, auf dessen Grundlage die Kommission KI-Systeme zu Hochrisiko-KI-Systemen erklären und so einem besonders strengen Rechtsregime unterwerfen kann (Art. 8 ff. KI-VO), u. a. an das Alter der durch das KI-System potenziell betroffenen Personen an. Gem. Art. 7 Abs. 2 Buchst. h KI-VO berücksichtigt die Kommission bei der entsprechenden Bewertung des KI-Systems insbesondere das Ausmaß, in dem ein Machtungleichgewicht besteht oder in dem Personen, die potenziell geschädigt oder negative Auswirkungen erleiden werden, gegenüber dem Betreiber eines KI-Systems schutzbedürftig sind, insbesondere aufgrund ihres Alters.

4.2. Rechtsfolgen

Gem. Art. 99 Abs. 1 KI-VO erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen, zu denen auch Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen gehören können, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Akteure Anwendung finden. Zudem ergreifen sie alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung notwendig sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Art. 99 Abs. 3 KI-VO knüpft spezifisch an das Verbot bestimmter KI-Praktiken aus Art. 5 KI-VO an und bestimmt, dass bei Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken Geldbußen von bis zu 35 Mio. EUR verhängt werden oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Insbesondere in dem Fall, dass die Kommission feststellt, dass ein Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck vorsätzlich oder fahrlässig gegen die einschlägigen Bestimmungen der KI-VO verstoßen hat, kann die Kommission gem. Art. 101 Abs. 1 Buchst. a KI-VO gegen diesen Anbieter Geldbußen von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Anbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr oder 15 Mio. EUR verhängen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Gem. Art. 100 Abs. 1 KI-VO kann der Europäische Datenschutzbeauftragte gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Geldbußen verhängen.

4.3. Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die KI-VO ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und gilt gem. ihres Art. 113 Satz 2 ab dem 2. August 2026. Art. 113 Satz 3 Buchst. a bis c KI-VO sieht für bestimmte Kapitel und Vorschriften der KI-VO einen früheren (Kapitel I und II sowie Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, Kapitel

VII und Kapitel XII sowie Art. 78, mit Ausnahme des Art. 101) bzw. späteren Geltungsbeginn (Art. 6 Abs. 1 und die entsprechenden Pflichten gemäß der KI-VO) vor.

5. Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie

Die Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-RL) dient der Harmonisierung der Regelungen sowohl für lineare (TV-) Dienste als auch für nicht-lineare (On-demand) Dienste. Dies umfasst u. a. „Video-Sharing-Plattform-Dienste“ (Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa AVMD-RL), die in Art. 28a f. AVMD-RL spezifischen Regelungen unterworfen werden.

5.1. Vorgaben im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz

Im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz finden sich Regelungen insbesondere in Art. 6a sowie Art. 28b AVMD-RL.

Art. 6a AVMD-RL beinhaltet Schutzbestimmungen für Minderjährige, die sich auf audiovisuelle Mediendienste im Allgemeinen beziehen. Gem. Art. 6a Abs. 1 AVMD-RL ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Wahl der Sendezeit, Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen. Gem. Art. 6a Abs. 1 UAbs. 2 AVMD-RL müssen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen unterworfen werden. Art. 6a Abs. 2 AVMD-RL verbietet die Verwendung personenbezogener Daten Minderjähriger für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung. Art. 6a Abs. 3 AVMD-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die angemessene Information der Zuschauer über für Minderjährige potenziell schädliche Inhalte zu gewährleisten.

Art. 28b AVMD-RL enthält spezifisch „Video-Sharing-Plattform-Dienste“ betreffende Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes. So verpflichtet Art. 28b Abs. 1 Buchst. a AVMD-RL die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass „Video-Sharing-Plattform-Anbieter“ angemessene Maßnahmen ergreifen, um Minderjährige gem. Art. 6a Abs. 1 AVMD-RL vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Die Ausgestaltung der betreffenden Maßnahmen richtet sich nach Art. 28b Abs. 3 AVMD-RL. Gem. Art. 28b Abs. 3 UAbs. 2 AVMD-RL unterliegen die schädlichsten Inhalte zum Schutz Minderjähriger den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle. Entsprechende Maßnahmen in Bezug auf für Minderjährige potenziell schädliche Inhalte beinhalten gem. Art. 28b Abs. 3 UAbs. 3 Buchst. f und h AVMD-RL insbesondere die **Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation** bzw. die Bereitstellung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern, die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen. Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen gem. Art. 28b Abs. 3 UAbs. 4 AVMD-RL nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

5.2. Mögliche Revision der AVMD-RL

Im November 2025 hat die Kommission im Rahmen einer Sondierung¹⁶ eine Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen veröffentlicht, die in eine neue Bewertung der AVMD-RL einfließen sollen. Die Überprüfung der AVMD-RL ist Teil der Verpflichtungen der Kommission gemäß Art. 33 Abs. 3 der AVMD-RL, denen zufolge sie dem EP und dem Rat spätestens am 19. Dezember 2026 eine Ex-post-Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge für die Überarbeitung der Richtlinie vorlegt. Angesichts des sich wandelnden Regelungsumfelds und der veränderten Marktbedingungen plant die Kommission, einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie vorzulegen, der die Aktualisierung und Vereinfachung des Rechtsrahmens zum Ziel habe.¹⁷ Hierbei zieht die Kommission sowohl ein gezieltes regulatorisches Eingreifen zur Anpassungen mehrerer Bestimmungen der Richtlinie als auch ihre umfassende Revision und Umwandlung in eine ganzheitliche EU-Richtlinie oder -Verordnung in Betracht, um die technologischen, marktbezogenen und regulatorischen Entwicklungen besser abzubilden. Dies betrifft u. a. Regelungsfelder wie **Altersgrenzen und -überprüfungen** sowie Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor übermäßigem Medienkonsum (Social media) und schädlichen Inhalten auf Online-Plattformen. Eine öffentliche Konsultation im ersten Quartal 2026 soll der Vorlage des Kommissionsvorschlags im dritten Quartal 2026 vorausgehen.

6. EU-Digital-Identity Wallet und EU-Ansatz zur Altersüberprüfung

Die Verordnung EU 2024/1183¹⁸ (eIDAS-VO) bildet den Rechtsrahmen für die Einführung eines EU-weit einsetzbaren digitalen Identitätsnachweises bzw. einer digitalen Brieftasche, der sog. EUDI-Wallet.¹⁹

Insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen des DSA und der DSGVO im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger im digitalen Raum (s. o. Ziff. 2. und Ziff. 3.) spielt die Möglichkeit einer **verlässlichen Altersverifikation im Internet** eine zentrale Rolle.²⁰ Dazu verpflichtet Art. 5a Abs. 1 eIDAS-VO die Mitgliedstaaten, bis 2027 mindestens eine EUDI-Wallet bereitzustellen.²¹

16 KOM, Audiovisuelle Mediendienste – Bewertung und Aktualisierung der EU-Vorschriften; Sondierung ([Ares\(2025\)10181999](#)) v. 23. November 2025.

17 KOM, Audiovisuelle Mediendienste – Bewertung und Aktualisierung der EU-Vorschriften; Sondierung ([Ares\(2025\)10181999](#)) v. 23. November 2025.

18 Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität, [ABl. L. 2024/1183 v. 30. April 2024](#), S. 1 ff., nachfolgend: eIDAS-VO.

19 S. im Überblick Fachbereich Europa, Unions- und verfassungsrechtliche Fragen zur Organisation für das Ökosystemmanagement der EUDI-Wallet, Ausarbeitung v. 22. Mai 2025, [EU 6 - 3000 - 022/25 / WD 3 - 3000 - 025/25](#).

20 Vgl. HateAid gGmbH, POLICY BRIEFING – [Altersverifikation auf Online-Plattformen](#), 11. September 2025, S. 7 ff.

21 Vgl. [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums des Innern (BMI) v. 30. September 2024.

Seit 2023 wird die EUDI-Wallet in mehreren Projekten pilotiert, um ihre Anwendung zu testen und eine sichere und reibungslose Einführung zu gewährleisten.²²

Die Kommission hat am 14. Juli 2025 ein Konzept für **eine kurzfristige, vor Implementierung der EUDI-Wallet nutzbare Altersüberprüfungslösung** zur Verfügung gestellt. Dabei wird ein App-basierter Ansatz verfolgt, der sich seit Sommer 2025 in einer Pilotphase der Erprobung mit den Mitgliedstaaten, Online-Plattformen, Endnutzern und anderen interessierten Parteien, wie z. B. Anbietern von Softwarelösungen, zur Marktakzeptanz befindet.²³ Die App soll eine Altersverifikation ohne Preisgabe zusätzlicher persönlicher Daten ermöglichen.²⁴ Die zugrundeliegende Software, die auch als „Mini-Brieftasche“ bezeichnet wird, basiert auf denselben technischen Spezifikationen wie die EUDI-Wallet, die bis Ende 2026 eingeführt werden soll.²⁵ Dadurch soll eine Integration der Altersüberprüfungsfunktionalität in die zukünftigen EUDI-Wallets möglich sein.

7. EU-Strategien und weitere Instrumente

7.1. Better Internet for Kids Plus Strategie (BIK+)

Die Better Internet for Kids Plus Strategie (BIK+) vom 11. Mai 2022²⁶ ist eine zentrale politische Strategie der Kommission für den Schutz und die Befähigung von Kindern im digitalen Raum. Sie zielt darauf ab, dass Kinder in der neuen digitalen Dekade im Einklang mit den europäischen digitalen Grundsätzen online geschützt, geachtet und gestärkt werden.²⁷ Mit der BIK+-Strategie sollen Initiativen und künftige Gesetzgebung in den Bereichen Kinderschutz, Medienkompetenz und digitale Teilhabe koordiniert werden.²⁸

In der BIK+-Strategie schlägt die Kommission spezifische Maßnahmen zu den drei Säulen „Sichere digitale Erfahrungen (Wie können Kinder im Internet besser geschützt werden?)“, „Stärkung der digitalen Kompetenz (Wie können Kinder besser dazu befähigt werden, fundierte Entscheidungen im Internet zu treffen?)“ und „Aktive Mitwirkung (Berücksichtigung der Ansichten von Kindern)“ vor.

22 Website der Kommission, [Pilotimplementierung der EUid-Brieftasche](#), 18. Februar 2025; Website des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, [Die eIDAS-Verordnung, EUDI-Wallets und ihre Bedeutung für europäische digitale Identitäten](#).

23 Website der Kommission, [Der EU-Ansatz zur Altersüberprüfung](#), 22. Juli 2025.

24 Website der Kommission, [Der EU-Ansatz zur Altersüberprüfung](#), 22. Juli 2025.

25 Kommission, [Pressemitteilung v. 14. Juli 2025](#), Kommission stellt Leitlinien und Prototyp einer App zur Altersüberprüfung für einen sichereren Online-Raum für Kinder vor.

26 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), [KOM\(2022\) 212 endg.](#)

27 Website der Kommission, [Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder - BIK+](#), 7. Oktober 2025.

28 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Kinderrechtsstrategie, KOM(2021) 142 endg.

Gegenstand der im Auftragskontext maßgeblichen ersten Säule sind u. a. die Ankündigung, einen umfassenden EU-Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung zu fördern sowie im Rahmen des eID-Vorschlags einen Normungsauftrag für eine **europäische Norm zur Online-Altersfeststellung/Altersüberprüfung** zu erteilen. Zudem soll die Entwicklung eines EU-weit anerkannten digitalen Altersnachweises auf der Grundlage des Geburtsdatums unterstützt werden (s. o. Ziff. 6).²⁹

7.2. Angestrebter Aktionsplan gegen Cybermobbing

Die Kommission strebt die Ausarbeitung eines EU-Aktionsplans gegen Cybermobbing als Maßnahme gegen ein zunehmend missbräuchliches Verhalten im Internet an. Dazu soll ein koordiniertes EU-Konzept geschaffen werden, das die Mitgliedstaaten durch den Austausch bewährter Verfahren, Leitlinien und Strategien unterstützt.³⁰ Aufbauend auf Instrumenten der BIK+-Strategie und dem DSA soll sich der Plan auf Minderjährige konzentrieren und dabei auch die geschlechtsspezifische Dimension und die Vulnerabilität bestimmter Gruppen junger Menschen bis zum Alter von 29 Jahren (wie Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ-Personen, Migrantinnen und Migranten) berücksichtigen.³¹

Zuletzt wurde die öffentliche Konsultation zu der Initiative abgeschlossen.³² Die entsprechende Rückmeldungsfrist ist am 29. September 2025 abgelaufen. Eine Annahme des Aktionsplans durch die Kommission ist für das erste Quartal 2026 geplant.³³

7.3. ProtectEU-Strategie

Mit ProtectEU³⁴ hat die Kommission im April 2025 eine allgemeine Strategie für die innere Sicherheit vorgelegt. Die Strategie zielt darauf ab, in einem veränderten Sicherheitsumfeld und einer sich wandelnden geopolitischen Landschaft die Sicherheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu gewährleisten.³⁵

Die ProtectEU-Strategie regt auch Maßnahmen im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum an. U. a. kündigt die Kommission an, bis 2027 einen EU-Aktionsplan zum Schutz

29 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), [KOM\(2022\) 212 endg.](#), Abschnitt 5.1.

30 Website der Kommission, Veröffentlichte Initiativen – [Aktionsplan gegen Cybermobbing](#).

31 Website der Kommission, Veröffentlichte Initiativen – [Aktionsplan gegen Cybermobbing](#).

32 Website der Kommission, Veröffentlichte Initiativen – [Aktionsplan gegen Cybermobbing](#).

33 Website der Kommission, Veröffentlichte Initiativen – [Aktionsplan gegen Cybermobbing](#).

34 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit, [KOM\(2025\) 148 endg.](#)

35 [Pressemitteilung](#) der Kommission v. 1. April 2025.

von Kindern vor Kriminalität vorzulegen.³⁶ Außerdem werden das Europäische Parlament und der Rat ausdrücklich aufgefordert, die Verhandlungen über die Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und über die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern aufzunehmen.³⁷ Darüber hinaus werden die Herausgabe von Leitlinien zum Schutz von Minderjährigen im Rahmen des DSA (s. o. Ziff. 2.1.1. und Fn. 1), die Einführung einer EU-weiten Übergangslösung zur Altersüberprüfung, die den Datenschutz gewährleistet (s. o. Ziff. 6.), sowie die Vorlage eines Aktionsplans gegen Cybermobbing (s. o. Ziff. 7.2.) angekündigt.³⁸

8. Exkurs: Tabakproduktrichtlinie

Die Richtlinie 2014/40/EU³⁹ (Tabakprodukt-RL) legt Vorschriften für die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, rauchlosen Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten und pflanzlichen Raucherzeugnisse fest. Sie zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit, insbesondere die von jungen Menschen, zu schützen und die Verpflichtungen der EU aus dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums⁴⁰ zu erfüllen.

Art. 18 Abs. 1 Tabakprodukt-RL räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen an Verbraucher im Fernabsatz zu verbieten. Für die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, werden Vorgaben festgelegt, denen die Fernabsatzbetreiber nachkommen müssen. Hierzu gehören eine Registrierungspflicht (Art. 18 Abs. 1 S. 4 ff. Tabakprodukt-RL) und die Verpflichtung, ein **Altersüberprüfungssystem zu betreiben**, das beim Verkauf zweifelsfrei sicherstellt, dass das Alter des Bestellers dem im Bestimmungsmitgliedstaat nach nationalem Recht vorgeschriebenen Mindestalter (Art. 18 Abs. 4 Tabakprodukt-RL) entspricht.

Fachbereich Europa

-
- 36 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit, [KOM\(2025\) 148 endg](#), S. 28.
- 37 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit, [KOM\(2025\) 148 endg](#), S. 28.
- 38 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit, [KOM\(2025\) 148 endg](#), S. 23, 28.
- 39 Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakproduktrichtlinie), ABl. L 127 v. 29. April 2014, S. 1 ff. ([konsolidierte Fassung v. 23. Oktober 2023](#)), nachfolgend: Tabakprodukt-RL.
- 40 Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, [BGBl. 2004 II S. 1538, 1539 ff.](#)